Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau (GehölzSchS)

vom 11.11.2026

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17. Februar 2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. Mai 2025 und in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Abs. 1
Diese Satzung dient dem Schutz von Bäumen und wertvollen Laubhecken (Gehölzen) als Bestandteil des Naturhaushaltes und der Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tiere und Pflanzen. Sie trägt zur Erhaltung eines lebenswerten Orts- und Landschaftsbildes bei.

Abs. 2
Ziel der Satzung ist es, die Verantwortung für den Schutz und die Pflege von Gehölzen als Bestandteil der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigentum auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu übertragen. Diese sind verpflichtet, ihrer Verantwortung zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege der Gehölze in einer Weise nachzukommen, die sowohl ihrem eigenen Interesse als auch den öffentlichen Belangen gerecht wird. Alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind ferner verpflichtet, die Gehölze pfleglich zu behandeln.

§ 2
Geltungsbereich

Abs. 1
Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Zwickaus.

Abs. 2
Ausgenommen sind Gehölze:

a) im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes,
b) in Baumschulen oder gärtnerischen Produktionsflächen,
c) in Kleingartenparzellen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
d) an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn oder auf Flugplätzen, wenn diese die Nutzung dieser Anlagen beeinträchtigen,
e) auf Deichen, im Deichschutzstreifen, im Gewässerrandstreifen, an Wasserspeichern und wasserbaulichen Anlagen sowie an Rückhaltebecken gemäß dem Sächsischen Wassergesetz,
f) die in denkmalgeschützten Bereichen stehen, wenn deren Wiederherstellung und Erhaltung nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt wird,

g) die im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –anlagen beseitigt werden müssen.

Abs. 3
Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3
Schutzgegenstand

Abs. 1
Gehölze werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Abs. 2
Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

a) alle Laubbäume (außer Obstbäume, aber einschließlich Walnuss, Wildobst, Esskastanie und Baumhasel), auch mehrstämmige, mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
b) alle freiwachsenden Laubhecken von mindestens 2 m Höhe und ab einer Länge von 15 m,
c) alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung oder früheren Fassungen sowie anderer Rechtsvorschriften angelegt wurden ab Zeitpunkt der Pflanzung.

Abs. 3
Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile, sondern auch die Wurzelbereiche unterhalb der Baumkrone / Heckenkrone zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten.

§ 4
Pflegegebot, unzulässige Eingriffe und Schutzbestimmungen

Abs. 1
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Gehölze befinden, sind eigenverantwortlich für die Pflege, den Schutz und den Erhalt der Gehölze zuständig.

Abs. 2
Geschützte Gehölze dürfen grundsätzlich nicht gefällt, entfernt, zerstört, geschädigt oder deren Aufbau wesentlich verändert werden. Dies schließt insbesondere Eingriffe wie Kappungen oder Kronenschnitte, die das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze nachhaltig beeinträchtigen sowie Handlungen im Wurzelbereich, wie Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen und Versiegelungen, ein (unzulässige Eingriffe).

Abs. 3
Nicht unter die unzulässigen Eingriffe nach Abs. 2 fallen:

a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
b) Schnittmaßnahmen zur Eingliederung der geschützten Gehölze in die Bebauung sowie zur Herstellung des Lichtraumprofils,
c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für Personen und/oder Sachwerte.

Diese Maßnahmen sind auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.

Abs. 4
Bei der Ausführung von Erdarbeiten, Baumaßnahmen sowie bei Baumpflegemaßnamen sind folgende Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

a) FLL-Richtlinie "ZTV-Baumpflege": Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.,
b) DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und
c) R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" von der Forschungsgesellschafft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV e.V.).

§ 5
Zulässige Eingriffe und Anzeigepflicht

Abs. 1
Das Entfernen oder wesentliche Verändern eines geschützten Gehölzes über § 4 Abs. 3 hinaus ist zulässig, wenn:

1. ein vernünftiger Grund vorliegt und
2. eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 6 erfolgt.

Abs. 2
Ein vernünftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) von einem geschützten Gehölz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Personen und/oder Sachwerte ausgeht,
b) ein geschütztes Gehölz krank ist oder ein anderes geschütztes Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
d) durch ein geschütztes Gehölz die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster bewohnter Räume erheblich beeinträchtigt wird.

Abs. 3
Jede Handlung, die geeignet ist, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, vor allem das Wachstum, geschützter Gehölze wesentlich i.S.d. § 5 Abs. 1 zu beeinträchtigen, ist mindestens 3 Wochen zuvor formlos schriftlich oder über das Online-Formular der Stadt Zwickau anzuzeigen.

Die Anzeige muss für alle betroffenen geschützten Gehölze folgende Angaben enthalten:

a) Anzahl, Art, Größe (Stammumfang bei Laubbäumen sowie Länge und Höhe bei Laubhecken),
b) Begründung für die Entfernung bzw. die Veränderung,
c) Lageplan / Lageskizze, aus dem der Standort des Gehölzes nachvollziehbar zu entnehmen ist,
d) Angabe des Zeitpunkts der geplanten Entfernung bzw. Veränderung,
e) Angaben, ob eine Ersatzpflanzung (wenn zutreffend mit Angabe von Art, Anzahl, Standort und Pflanzzeitpunkt) oder eine Ausgleichszahlung erfolgen soll.

Abs. 4
Die Stadt Zwickau kann gebührenfrei innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Abs. 3 die angezeigte Maßnahme mit Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbinden oder, wenn öffentliches Interesse überwiegt, untersagen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gilt die Maßnahme

als zulässig, unbeschadet der Rechte Dritter. Erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die 3-Wochen-Frist gilt nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 Bundes-Naturschutzgesetz und § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz von artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

§ 6
Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

Abs. 1
Wer ein geschütztes Gehölz entfernt oder wesentlich verändert ist wie folgt verpflichtet, einen Ersatz oder Ausgleich zu leisten:

a) Ersatzpflanzung für Laubbäume:
   Es ist ein Laubbaum auf dem eigenen Grundstück oder einem anderen verfügbaren Grundstück in der Stadt Zwickau anzupflanzen.
   Die Anzahl der Ersatzpflanzungen beträgt in der Regel 1:1, es sei denn, es handelt sich um besonders wertvolle Bäume.
   Die Ersatzpflanzung muss einen Stammumfang von mindestens 10 cm aufweisen.
   Als gleichwertiger Ersatz kann auch ein auf dem Grundstück vorhandener, noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.
b) Ersatzpflanzung für Laubhecken:
   Es ist eine Hecke aus Laubgehölzen in gleicher Länge anzupflanzen, wobei pro Meter eine Pflanze einzuplanen ist. Die Gehölze müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen. Alternativ zur Heckenneupflanzung ist die Pflanzung eines Laubbaumes pro angefangene 10 Meter zu rodender Heckenlänge möglich.
c) Ausgleichszahlung:
   Statt einer Pflanzung kann eine Zahlung in den städtischen Baumschutzfonds erfolgen. Die Höhe der Zahlung beträgt 750,00 EUR pro Laubbaum. Die Mittel werden zweckgebunden auf kommunalen Flächen im Stadtgebiet verwendet.

Abs. 2
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung entfällt, wenn:

1. auf dem betreffenden Grundstück eine ausreichende Durchgrünung mit Laubgehölzen vorhanden ist oder eine Verbesserung des verbleibenden Gehölzbestandes erreicht wird oder
2. das Gehölz nachweislich abgestorben ist oder eine akute Gefahr darstellt.

Abs. 3
Die Ersatzpflanzung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entfernung / wesentlicher Veränderung des geschützten Gehölzes zu erfolgen und ist der Stadt Zwickau umgehend formlos schriftlich oder über das Online-Formular der Stadt Zwickau anzuzeigen.

Abs. 4
Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von drei Jahren nicht an oder werden beseitigt, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

Abs. 5
Die Ausgleichzahlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entfernung / wesentlicher Veränderung des geschützten Gehölzes fällig, soweit nicht anders auf Grundlage von § 5 Abs. 4 bestimmt.

§ 7
Anspruch auf Beratung

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, auf deren Grundstück sich geschützte Gehölze befinden, haben Anspruch auf eine kostenlose Beratung. Diese umfasst:

Hinweise
a) zur Auswahl geeigneter Gehölze für Ersatzpflanzungen,
b) zu Möglichkeiten der Ausgleichszahlung,
c) über notwendige Gehölzpflegemaßnahmen,
d) zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Satzung und anderen relevanten Rechtsvorschriften.

§ 8
Allgemeine Befugnisse

Die Stadt Zwickau kann die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Durchführung dieser Satzung anordnen.

§ 9
Betretungsrechte und Ahndung von Verstößen

Abs. 1
Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Zwickau sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Kontrollen durchzuführen. Das Betreten von Privatgrundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

Abs. 2
Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
a) entgegen § 4 Abs. 2 unzulässige Eingriffe an einem geschützten Gehölz vornimmt,
b) entgegen § 5 Abs. 1 ein geschütztes Gehölz ohne vernünftigen Grund oder ohne die Leistung einer hierfür erforderlichen Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung nach § 6 entfernt oder wesentlich verändert,
c) entgegen § 5 Abs. 3 einen Eingriff an einem geschützten Gehölz ohne vorherige vollständige Anzeige vornimmt.

Abs. 3
Verstöße gegen diese Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10
Haftung für Rechtsnachfolger

Die Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten auch für die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, sowie für die Rechtsnachfolger von Verursachern unzulässiger Handlungen an geschützten Gehölzen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Abs. 1
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abs. 2
Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 30.10.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2011 außer Kraft.

****

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 11.11.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Elektronisches Amtsblatt Nr. 46/2026 vom 11.11.2026
Inkrafttreten: 12.11.2026